

Bebauungsplan

Nr. III/O5

Obermeyer

„Gebiet zwischen Oldentruper Straße,
Straße Krähenwinkel und Hillegosser Straße“

Heepen

Satzung

Begründung

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 5 - Obermeyer -
der Gemeinde Oldentrup im Landkreis Bielefeld

In dem parallel zum Genehmigungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Oldentrup laufenden Flächen-nutzungsplanverfahrens ist das Ziel der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde niedergelegt worden.

Durch vorgenannten Bebauungsplan sollen rechtsverbindliche Festsetzungen für den Vollzug der nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - erforderlichen Massnahmen gebildet werden.

Insbesondere soll der Plan die Grundlage für Notwendigkeit und Ausmass der Gesamtplanung bilden.

Die überschläglich ermittelten Kosten der vorgesehenen städtebaulichen betragen voraussichtlich für

den Strassenbau	ca. 260.000,00	DM
die Strassenbeleuchtung	ca. 40.000,00	DM
den Wasserleitungsbau	ca. 40.000,00	DM
die Kanalisationsbauten	ca. 160.000,00	DM
insgesamt	ca. 500.000,00	DM

Für den Grunderwerb entstehen der Gemeinde keine Kosten.
(Strassengrunderwerb)

Alle Grundstücke werden in Erbpacht vergeben.

Für die Durchführung des Planziels ist etwa eine Zeit von 3 Jahren vorgesehen.

Lemgo, 15.8.1968

Im Auftrage :

K. Huxohl

Architektengemeinschaft
Wilhelm Huxohl, Architekt BDA
M + R Huxohl, Architekten
492 Lemgo, Bismarckstrasse 44

Hat vorgelesen
Detmold, den 19. 8. 1968
Az.: 34. 30. 11-03 / 1070
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

[Signature]